

**Vereinbarung**

über den

**Naturpark Steinhuder Meer**

zwischen

der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten,

und

dem Landkreis Nienburg/Weser, vertreten durch den Landrat,

und

dem Landkreis Schaumburg, vertreten durch den Landrat.

## **Anlage 1 zur Drucksache Nr. 2008/AfR/006-01**

### **Präambel**

1. Der „Naturpark Steinhuder Meer“ ist ein Naturpark gem. § 34 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161).
2. Träger des Naturparks ist die Region Hannover.
3. Der Naturpark umfasst Teile der Region Hannover, des Landkreises Nienburg/Weser und des Landkreises Schaumburg. Die Grenzen des Naturparks sind in der als Anlage 1 beigefügten Karte im Maßstab 1 : 100 000 festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
4. Die Partner dieser Vereinbarung stimmen darin überein, dass die Pflege und Entwicklung der Biotopschutzflächen und der Erholungseinrichtungen im Naturpark Steinhuder Meer im Sinne der Zielsetzungen des Naturschutzrechtes eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit der betroffenen Gebietskörperschaften erfordern, aber administrativ nur von einem Partner außenwirksam vertreten werden sollten. Diesem Zweck dient die vorliegende Vereinbarung.

### **§ 1**

#### **Grundlagen, Aufgaben und Ziele der Naturparkarbeit**

- (1) Grundlagen für die Entwicklung und Pflege des Naturparks Steinhuder Meer sind
  1. der Naturparkplan,
  2. die im Leitbild des Dachverbandes der Deutschen Naturparke formulierten Aufgaben und Ziele,
  3. das im Rahmen der Europäischen Charta für nachhaltigen Tourismus in Schutzgebieten entwickelte Leitbild.
- (2) Aufgaben und Ziele der Naturparkarbeit sind insbesondere:
  1. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft und Erhalt der landschaftlichen Vielfalt im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips.
  2. Erhalt und Förderung der charakteristischen Kulturlandschaft und der regionalen Identität.
  3. Förderung der landschaftsbezogenen Erholung und eines umwelt- und sozialverträglichen Tourismus.
  4. Umsetzung und Fortschreibung eines Maßnahmenplanes nach einer mit den Ver-

## **Anlage 1 zur Drucksache Nr. 2008/AfR/006-01**

tragsparteien abgestimmten Prioritätensetzung.

5. Entwicklung, Herstellung und Unterhaltung eines einheitlichen Wegebeschilderungssystems auf der Grundlage einer Naturpark-Wanderkarte für den gesamten Naturpark.
6. Planung, Anlage und Kennzeichnung von besonderen Themenwegen.
7. Herausgabe von Wanderführern in Verbindung mit der offiziellen Naturpark-Wanderkarte sowie Herausgaben von Führern für besondere Themenwege.
8. Planung und Durchführung von Einzelmaßnahmen des Maßnahmenplanes in Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern.
9. Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen an den mit den am Naturpark Beteiligten festgelegten Naturpark-Einrichtungen.
10. dem Naturpark übertragene Unterhaltungsarbeiten auf Grundstücken.
11. Müllbeseitigung an den mit der Region, den Landkreisen, Städten und Gemeinden abgestimmten Standorten und Einrichtungen.
12. Sicherstellung und Förderung der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch die vorhandenen Informationseinrichtungen in Steinhude und Mardorf.
13. Mitwirkung bei der Erhaltung und Pflege von Bau- und Bodendenkmalen.
14. Abfassen von Stellungnahmen, auch für den Verband Deutscher Naturparke als anerkannter Naturschutzverband.

### **§ 2**

#### **Aufgabenwahrnehmung**

Die Aufgaben des Naturparks werden wahrgenommen durch

- den Naturparkausschuss und
- die Geschäftsführung.

### **§ 3**

#### **Naturparkausschuss**

- (1) Der Naturparkausschuss besteht aus drei von den Partnern dieser Vereinbarung jeweils entsandten Vertreter/innen. Die Region Hannover wird grundsätzlich durch den/die jeweilige/n Geschäftsführer/in vertreten, bei Abwesenheit durch eine im Einzelfall benannte Person.
- (2) Den Vorsitz im Naturparkausschuss führt der/die jeweilige Vertreter/in der Region Hannover.

## **Anlage 1 zur Drucksache Nr. 2008/AfR/006-01**

- (3) Der Naturparkausschuss bestimmt die wesentlichen Grundlagen, Aufgaben und Ziele der Entwicklung und Pflege des Naturparks. Er beschließt insbesondere ein jährliches Arbeitsprogramm für den Naturpark und ein jährlich fortzuschreibendes mittelfristiges Investitionsprogramm. Dieses ist Grundlage für die Planung und Realisierung von Investitionen der Vereinbarungspartner und der im Naturpark gelegenen Städte und Gemeinden. Der Ausschuss nimmt ferner einen jährlichen Tätigkeitsbericht des/der Geschäftsführer/s/in entgegen und beschließt über die Entlastung des/der Geschäftsführer/s/in.
- (4) Entscheidungen des Naturparkausschusses haben den besonderen Interessen der dadurch betroffenen im Naturpark liegenden Städte und Gemeinden Rechnung zu tragen. Sofern ihre Belange berührt sind, sollen die Städte und Gemeinden im Gebiet des Naturparks in geeigneter Form beteiligt werden.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in lädt den Naturparkausschuss mindestens zwei Mal jährlich jeweils in den ersten und in den letzten drei Monaten eines jeden Jahres schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein; darüber hinaus, so oft es die Geschäftslage erfordert. Jeder Vereinbarungspartner hat das Recht, von dem/der Geschäftsführer/in die Einberufung des Naturparkausschusses unter Benennung eines zu behandelnden Tagesordnungspunktes zu verlangen.
- (6) Der Naturparkausschuss ist nur beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse müssen mit Mehrheit gefasst werden. Beschlüsse des Naturparkausschusses, die bindend für alle Partner dieser Vereinbarung sind, müssen einstimmig gefasst werden. Die Ausschussmitglieder sind an Weisungen der sie entsendenden Körperschaften gebunden. Liegt in Angelegenheiten, die nach den Hauptsatzungen der jeweiligen Vereinbarungspartner nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, keine Weisung vor, stehen die Erklärungen des jeweiligen Ausschussmitglieds unter dem Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die entsendende Körperschaft nach schriftlicher Aufforderung des/der Geschäftsführer/s/in das Einverständnis nicht binnen einer Frist von vier Wochen erklärt oder verweigert.

### **§ 4 Geschäftsführung**

- (1) Die laufenden Geschäfte des Naturparks werden für das gesamte Naturparkgebiet von einem/einer Geschäftsführer/in wahrgenommen, der/die Mitarbeiter/in der Region Hannover ist. Zur Geschäftsbesorgung bedient sie/er sich der Hilfe einer Geschäftsstelle, die von und bei der Region Hannover eingerichtet ist. Zu den laufenden Geschäften gehören insbesondere die Ausführung der Beschlüsse des Naturparkausschusses, vornehmlich des jährlichen Arbeitsprogramms.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in vertritt die Belange des Naturparks nach außen.
- (3) Die/der Geschäftsführer/in hat das jährliche Arbeitsprogramm und das mittelfristige Investitionsprogramm einschließlich der sich für jeden Vereinbarungspartner voraussichtlich ergebenden Kosten zu erstellen und zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie/er erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und legt diesen dem Naturpark-

## **Anlage 1 zur Drucksache Nr. 2008/AfR/006-01**

ausschuss zur Entlastung vor. Er/sie bereitet die Sitzungen des Naturparkausschusses vor, leitet die Sitzungen und erstellt die Sitzungsprotokolle. Auf Anforderung bereitet sie/er Förderanträge der Vereinbarungspartner für im Arbeits- oder Investitionsprogramm beschlossene Maßnahmen im Naturparkgebiet vor.

- (4) Die Vertragsparteien unterstützen den/die Geschäftsführer/in bei der Ausführung seiner/ihrer Geschäfte.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Kostentragung**

- (1) Die Personal- und Personalnebenkosten des/der Geschäftsführer/s/in (ohne Reisekosten), des Personals in den Informationsstellen Steinhude und Mardorf und des in der Geschäftsstelle eingesetzten Personals trägt die Region Hannover.
- (2) Die laufenden Sachkosten des Naturparks aus der Umsetzung des jährlichen Arbeitsprogramms und die Reisekosten des/der Geschäftsführer/s/in werden nach Abzug etwa erzielter Einnahmen zu 50 % von der Region Hannover und zu je 25 % von den Landkreisen Nienburg/Weser und Schaumburg aufgebracht. Die Region Hannover legt den Landkreisen nach Ende eines jeden Kalenderjahres eine Abrechnung der von den Vertragsparteien anteilig zu tragenden Aufwendungen vor und fordert die Erstattung der von den Landkreisen aufzubringenden Anteile an.
- (4) Alle übrigen Aufwendungen für den Naturpark, insbesondere für die Planung und Durchführung von Investitionen, die Unterhaltung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens und den Betrieb von Einrichtungen der Vertragsparteien, werden von den Vertragsparteien nach örtlicher Belegenheit aufgebracht.

### **§ 9 Genehmigungen, Vertragsdauer, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend am 01. Januar 2008 in Kraft. Sie gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber den beiden jeweils anderen Vertragspartnern zu erklären.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung verliert die Vereinbarung vom 01.12.1983 zwischen dem ehemaligen Landkreis Hannover, den Landkreisen Nienburg/Weser und Schaumburg sowie dem ehemaligen Zweckverband Großraum Hannover ihre Gültigkeit.

**Anlage 1 zur Drucksache Nr. 2008/AfR/006-01**

Hannover, den

Region Hannover

---

Nienburg/Weser, den

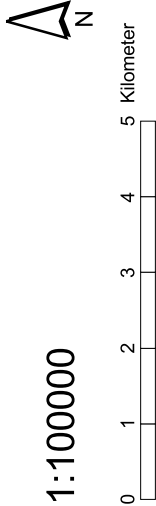
Landkreis Nienburg/Weser

---

Stadthagen, den

Landkreis Schaumburg

---



Bearbeitungsstand: 18.3.2008

/Geobasis: Topographische Karte 1:100000/  
TK100-Rasterdaten der LSN -  
Landesvermessung + Geobasisinformation Niedersachsen

UIS/  
Umweltinformationssystem der Region Hannover, Fachbereich Umwelt

Herausgeber:  
Region Hannover  
- Der Regionspräsident -  
Fachbereich Umwelt  
36.02/Es  
Höllystr. 17  
30171 Hannover

Diese Karte ist gesetzlich geschützt.  
Vervielfältigung nur mit Erlaubnis des Herausgebers.  
Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie,  
Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie  
Speicherung auf Datenträger.

